

Tarifvertrag
zur personalrechtlichen Begleitung bei Verlagerung von Aufgaben oder dem
Aufgabenvollzug auf die kommunale Ebene (Verwaltungsstrukturreform)

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, für dieses handelnd das Finanzministerium des Landes, Kiel,

- Tarifvertragspartei zu 1 -

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein, Kiel,

- Tarifvertragspartei zu 2 -,

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - für diese handelnd die Landesbezirksleitung Nord, Hansestraße 14, 23558 Lübeck,

sowie

der dbb tarifunion, für diese handelnd der Vorstand, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin,

- Tarifvertragsparteien zu 3 und 4 -,

wird der nachstehende Tarifvertrag geschlossen.

Präambel

Dieser Tarifvertrag regelt die mit dem In-Kraft-Treten der Maßnahmen zur Reform der schleswig-holsteinischen Verwaltungsstruktur einhergehenden Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) des Landes Schleswig-Holstein. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Verwirklichung der Verwaltungsstrukturreform auch den Beschäftigten Mobilität und Flexibilität auferlegen wird. Die Tarifvertragsparteien sind sich deshalb darüber einig, dass die mit den strukturellen Veränderungen einhergehenden personalen Überleitungen bei Verlagerung von Aufgaben oder dem Aufgabenvollzug auf die kommunale Ebene ohne betriebsbedingte Kündigungen realisiert werden.

Ferner stimmen die Tarifvertragsparteien darin überein, dass nicht geplant ist, die übergegangenen Aufgaben in einem absehbaren Zeitraum erneut auf andere, insbesondere private Arbeitgeber zu übertragen.

Die Tarifvertragsparteien zu 1, 3 und 4 stimmen ferner darin überein, dass der nachstehende Tarifvertrag für personale Überleitungen auf Dritte Vorbild gebend ist und

damit über seinen eigentlichen Geltungsbereich hinaus Bedeutung zu erlangen besonders geeignet erscheint.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag ergänzt die vorhandenen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zur personalen Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte) des Landes Schleswig-Holstein bei Verlagerung von Aufgaben oder Verlagerung des Aufgabenvollzuges auf die Kreise oder kreisfreien Städte (Verwaltungsstrukturreform des Landes).

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Schleswig-Holstein stehen und deren Aufgaben durch Verwaltungsstrukturmaßnahmen nach Absatz 1 betroffen sind. Dies gilt nicht nur für die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung selbst, sondern auch für die Wahrnehmung entsprechender Querschnittsfunktionen. Dies schließt Beschäftigte, die beurlaubt sind oder die ihre Arbeitsleistung aufgrund einer Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung bei einem Dritten erbringen, ein.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Erfasst sind damit insbesondere auch Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt des Übergangs der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse in Mutterschutz oder Elternzeit befinden, denen Sonderurlaub gewährt ist oder die außerhalb der Krankengeldbezugsfristen arbeitsunfähig erkrankt sind oder deshalb eine Rente, die zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses führt, beziehen.

(3) Aus Anlass der in Absatz 1 benannten Maßnahmen sollen den Beschäftigten keine tarifvertraglichen Nachteile entstehen.

(4) Die Tarifvertragsparteien zu 1, 3 und 4 dieses Tarifvertrages können diesen Tarifvertrag durch Anwendungstarifvertrag weiteren Personalüberleitungen auf sonstige Dritte zu Grunde legen, soweit dieses geboten und der sachlichen Überleitung nach erforderlich und angemessen erscheint.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die Tarifvertragsparteien zu 1, 3 und 4 streben an, aus Anlass der Verlagerung des Vollzugs von Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auf die Unfallkasse Schleswig-Holstein, mit dieser einen mehrseitigen Anwendungstarifvertrag auf der Grundlage dieses Tarifvertrages abzuschließen.

Die Tarifvertragsparteien zu 1, 3 und 4 werden im Lichte dieses Tarifvertrages einvernehmlich beraten, ob ein Anwendungstarifvertrag ferner weiteren Personalüberleitungen aus Anlass der Verwaltungsstrukturreform auf sonstige Dritte, die durch diesen Tarifvertrag selbst nicht unmittelbar verpflichtet werden können, zu Grunde zu legen ist. Wird das Einvernehmen hergestellt, sagt die Tarifvertragspartei zu 1, soweit dieses rechtlich und tatsächlich möglich ist, zu, auf einen mehrseitigen Anwendungstarifvertrag hinzuwirken, der auch den Dritten verpflichtet.

§ 2 Personale Überleitung

(1) Mit dem Zeitpunkt der Verlagerung der Aufgaben oder des Aufgabenvollzuges gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Beschäftigten des Landes, die nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 von den gesetzlichen Maßnahmen betroffen sind, auf die Kreise oder kreisfreien Städte über. Insoweit folgen die Beschäftigten den Aufgaben. Mit Beginn des jeweiligen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zwischen den Beschäftigten und dem neuen Arbeitgeber ist das bisherige Arbeitsverhältnis aufgelöst.

(2) Die überzuleitenden Beschäftigten werden durch das Land rechtzeitig vor der Überleitung über den aufnehmenden kommunalen Arbeitgeber unterrichtet. Bei der Überleitung sind die Interessen des betroffenen Beschäftigten zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass dienstliche oder betriebliche Gründe neben individuellen Interessen gleichwertig zu berücksichtigen und abzuwägen sind.

(3) Den Beschäftigten ist der Übergang der Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse in geeigneter Form schriftlich bekannt zu geben.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass aufgrund der beabsichtigten gesetzlichen Überleitung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nicht besteht.

(4) Die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden in das für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein geltende Verbandstarifrecht mit den Maßgaben nach § 3 übergeleitet. Damit gelangt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV) jeweils gültigen Fassung zur Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die im bisherigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung werden beim neuen Arbeitgeber so angerechnet, als wenn sie dort zurückgelegt wären.

§ 3 Sachliche Überleitung

(1) Für Beschäftigte, für die zum Zeitpunkt des Übergangs ihrer Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in der Fassung vom 12. Oktober 2006 Anwendung findet, gilt dieser uneingeschränkt fort.

(2) Die von § 2 erfassten Beschäftigten erhalten bis zum 31.12.2008 Entgelt nach Maßgabe der Anlage A 2 zu § 15 TV-L - Tarifgebiet West, gültig ab 1.1.2008 -. Nach dem 1. Januar 2009 richtet sich die jeweilige Entgelthöhe nach Anlage A zu § 15 TVöD/ VKA - Tarifgebiet West.

(3) Bis zum 31.12.2008 richtet sich - unbeschadet des § 6 Absatz 1 Buchst. b TV-L - die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 TV-L; das sind in Schleswig-Holstein 38 Stunden, 42 Minuten.

(4) Beschäftigte erhalten in dem Kalenderjahr, in welchem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis übergeleitet worden ist, eine Sonderzahlung nach Maßgabe des § 20 TV-L; daneben wird ein Leistungsentgelt gewährt, das gemäß § 18 Absatz 5 TV-L auszuzahlen ist. Ab dem auf die Überleitung folgenden Kalenderjahr richten sich die Sonderzahlung nach § 20 TVöD und Leistungsentgelt nach § 18 TVöD sowie den hierzu jeweils geltenden betrieblichen Vereinbarungen.

(5) Die am Tag der Überleitung bestehende Rechtsstellung bezüglich Teilzeitarbeit, Befristungen, Elternzeit sowie Beurlaubungen, Urlaubsansprüchen sowie Zeitschuld und Zeitguthaben bleibt unberührt.

(6) Bisherige einzelvertragliche Regelungen der Beschäftigten werden vom neuen Arbeitgeber übernommen, sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

(7) Soweit mit Teilzeitbeschäftigten Regelungen über die Lage ihrer individuellen Arbeitszeiten getroffen wurden, bleiben diese Regelungen bestehen, soweit nicht dienstliche Regelungen entgegenstehen.

§ 4 Besitzstand

(1) Die Beschäftigten sind in der entsprechenden Entgeltgruppe und Stufe eingruppiert, die sie vor ihrem Übergang innehatten. Die diesen Zuordnungen zugrunde liegenden Vergütungs- und Fallgruppen werden unverändert übernommen. Für die Eingruppierung relevante Zeiten einer Tätigkeit im bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben erhalten und werden entsprechend angerechnet.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

„Stufe“ im Sinne des Satzes 1 kann auch eine individuelle Endstufe nach § 6 Absatz 4 TVÜ-L sein. § 4 Absatz 4 des im Geltungsbereich der Tarifvertragspartei zu 2 abgeschlossenen „Tarifvertrages Verwaltungsstrukturreform (TV VStR)“ vom 20.02.2006 gilt entsprechend.

Sollte die Anwendung des „Tarifvertrages Verwaltungsstrukturreform (TV VStR)“ vom 20.02.2006 entsprechend der dort in § 1 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen nur deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 nicht gegeben sind, ist dieses unschädlich.

(2) Gegenüber einem Beschäftigten, dessen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 2 auf kommunale Arbeitgeber übergeleitet ist, wird aus Anlass der Überleitung für die Dauer von 2 1/2 Jahren keine betriebsbedingte Beendigungskündigung

oder betriebsbedingte Änderungskündigung mit dem Ziel der Herabgruppierung ausgesprochen.

(3) Bestehende gesetzliche und tarifvertragliche Kündigungsschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Wiederaufnahme in den Landesdienst

(1) Die Tarifvertragspartei zu 1 unterrichtet die bei den neuen Arbeitgebern tätigen und von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betroffenen Beschäftigten über die in dem Land ausgeschriebenen Stellen. Bewerbungen dieser Beschäftigten auf eine ausgeschriebene Stelle werden wie interne Bewerbungen behandelt.

(2) Können Beschäftigte auf Grund von Absatz 1 wieder eingestellt werden, so ermöglicht der neue Arbeitgeber die Lösung des zu ihm bestehenden Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt, der für den Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Protokollnotiz zu § 5:

Werden Aufgaben auf die Tarifvertragspartei zu 1 zurückverlagert, können die von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betroffenen Beschäftigten, soweit sie im Zeitpunkt der Rückverlagerung die Aufgabe noch überwiegend wahrnehmen, die Wiederbegründung ihres Arbeitsverhältnisses zur Tarifvertragspartei zu 1 verlangen. Den Beschäftigten bleiben die beim neuen Arbeitgeber jeweils erreichten Entgeltgruppen und Entwicklungsstufen erhalten.

§ 6

Personalentwicklung

(1) Der aufnehmende kommunale Arbeitgeber stellt sicher, dass der Beschäftigte über Verwendungsmöglichkeiten individuell beraten wird. Hierzu gehören auch Informationen über das Angebot für ergänzende Qualifizierungsmöglichkeiten, um neue Aufgaben wahrnehmen zu können.

(2) Beschäftigte haben einen Anspruch auf Fort- und Weiterentwicklung bzw. auf eine Umschulung im zeitlich erforderlichen Umfang, sofern sie neue Aufgaben übernehmen und dafür die Fort- oder Weiterbildung bzw. Umschulung erforderlich ist.

§ 7

Nebentätigkeiten

Bisherige Nebentätigkeiten der Beschäftigten können nach den Bestimmungen des neuen Arbeitgebers weiter ausgeübt werden.

§ 8

Soziale Belange

Die Berücksichtigung sozialer Belange richtet sich nach Ziffer III der „Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Begleitung der Verwaltungsstrukturreform“, Amtsbl. Schl.-H. 2005, S. 138.

§ 9

Dienstvereinbarungen

Soweit sich Rechte und Pflichten nach den Vorschriften der bei der bisherigen Dienststelle der Tarifvertragspartei zu 1 geltenden Dienstvereinbarungen richten, werden diese § 94 a Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) in entsprechender Anwendung pflichtunterworfen.

§ 10

Altersteilzeit

(1) Bisherige Altersteilzeitvereinbarungen werden bei dem neuen Arbeitgeber zu den gleichen Bedingungen fortgeführt.

(2) Beschäftigte haben mit Vollendung ihres 57. Lebensjahres gegenüber dem neuen Arbeitgeber einen Anspruch auf Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitverhältnis, sofern neben den allgemeinen Bestimmungen des „Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ)“ vom 5. Mai 1998 im Übrigen die Bedingungen des im Geltungsbereich der Tarifvertragspartei zu 2 abgeschlossenen „Tarifvertrages Arbeitszeit für Schleswig-Holstein (TV-ArbZ SH)“ vom 24. Januar 2007 erfüllt sind.

§ 11

Vorschüsse

Beschäftigte müssen bisher gewährte und noch nicht abgewickelte Vorschüsse aus Anlass des Übergangs ihres Arbeitsverhältnisses auf einen neuen Arbeitgeber nicht vorzeitig zurückzahlen. Der Rückzahlungsanspruch kann an den neuen Arbeitgeber abgetreten werden.

§ 12

Laufzeit

Der Tarifvertrag wird am 1.1.2008 wirksam. Er kann frühestens zum 30.06.2012 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Seine Bestimmungen wirken nicht nach, mit Ausnahme des § 5, der ein Jahr nachwirkt.

Für das Land Schleswig-Holstein:

(Rainer Wiegard, Finanzminister)

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein:

(Dr. Burghard Rocke Wilfried Kley)

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nord:

(Jochen Penke)

Für die dbb tarifunion:

(Helmut Overbeck)